



KOMPETENZREFERENZRAHMEN

Langzeitpflege

Funktion: Assistent Gesundheit und Soziales

Inhaltsverzeichnis

1. Grundausbildung	2
2. Grundlegende Kompetenzen:	2
Kompetenz Nr. 1: Hygiene und Grundpflege	2
Kompetenz Nr. 2: Praktische Hilfe (Hilfe im Haushalt, Wäschepflege, Einkäufe) Beauftragte ...	3
Kompetenz Nr. 3: Medizinische Handlungen	3
Kompetenz Nr. 4: Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit	4
Kompetenz Nr. 5: Soziale Kompetenz	4
Kompetenz Nr. 6: Psychosoziale Begleitung	5
Kompetenz Nr. 7: Palliativpflege	5
Kompetenz Nr. 8: Prävention und sicheres Umfeld	5
Kompetenz Nr. 9: Kontinuierliche Verbesserung	6
Kompetenz Nr. 10: Lernender und Ausbilder sein	6
Kompetenz Nr. 11: Aktivitätsberichte (nur SMZ)	7
Kompetenz Nr. 12: Entlastung von pflegenden Angehörigen (nur SMZ)	7
3. Mögliche Entwicklungen	7
4. Validierung des Referenzrahmens:	7



1. Grundausbildung

Eidgenössisches Berufsattest für Assistent Gesundheit und Soziales. (EBA)

2. Grundlegende Kompetenzen:

Kompetenz Nr. 1: Hygiene und Grundpflege

Voraussetzungen:

- Kenntnisse über die technischen Pflegedokumente (interne Protokolle oder GUTS¹)
- Absolvierung der E-Learning-Module auf der PKI-Website² [Liste der Ereignisse](#)
- Kenntnisse im Umgang mit der Patientenakte und den Delegierten Anweisungen

Durchführung der delegierten Hygiene- und Grundpflege und dabei:

- Kenntnis nehmen der Massnahmen, der erwarteten Beobachtungen sowie der letzten Beobachtungen
- Erbringung der erwarteten Leistung gemäss den Anweisungen, insbesondere zur Förderung oder Aufrechterhaltung der erworbenen Fähigkeiten, unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation
- Insgesamte Beobachtung des Patienten, der Umgebung und Veränderungen
- Überprüfung der Mund- und Zahnpflege, den Zustand der Haut und der Füsse
- Achtung des Selbstwertgefühls und der Intimsphäre der Person
- Kontakt zur Pflegekraft aufnehmen bei Zweifeln und bei Veränderungen des Gesundheitszustands des Patienten, bei Beschwerden des Patienten oder eines Angehörigen
- Grenzen setzen können, indem man sich auf den festgelegten Rahmen bezieht
- Meldung des erforderlichen Materials für die nächste Pflege
- Einhaltung der Richtlinien in Bezug auf die Kleidung

¹ GUTS = Gruppe zur Vereinheitlichung der Pflegetechniken [G.U.T.S.: GRUPPE ZUR VEREINHEITLICHUNG DER PFLEGTECHNIKEN > GUTS](#)

² PKI = Prävention und Kontrolle von Infektionen



Kompetenz Nr. 2: Praktische Hilfe (Hilfe im Haushalt, Wäschepflege, Einkäufe) Beauftragte

Voraussetzungen:

- Kenntnisse über die Verwendung verschiedener Haushaltsprodukte

Organisation des Alltags und Erledigung von Haushaltsaufgaben und dabei:

Im Pflegeheim (je nach Organisation der Einrichtung):

- Oberflächen, Nachttischen, Hilfsmitteln, Apotheke usw. desinfizieren
- Den Tisch decken und sich um den Essbereich kümmern
- Wäsche und der Kleiderschränke verwalten
- Für die Sauberkeit der Wohnräume der sorgen
- Verwaltung des Pflegematerials

Im SMZ:

- Massnahmen, der erwarteten Beobachtungen sowie der letzten Beobachtungen zur Kenntnis nehmen
- Leistung gemäss den Anweisungen, insbesondere zur Förderung oder Erhaltung der erworbenen Fähigkeiten, unter Berücksichtigung der aktuellen Situation, erbringen
- Patienten, der Umgebung und der Veränderungen, und zwar auf ganzheitliche Weise beobachten
- Bei Zweifeln und bei Veränderungen des Gesundheitszustands des Kunden, bei Beschwerden des Kunden oder eines Angehörigen Kontakt mit dem SMZ aufnehmen
- Grenzen setzen können, indem man sich auf den von den Gutachtern festgelegten Rahmen bezieht

Kompetenz Nr. 3: Medizinische Handlungen

Gemäss [Medizinaltechnische Verrichtungen 2023.pdf](#)

Gemäss [den Richtlinien zur Handhabung von Arzneimitteln in Institutionen](#)

Durchführung von delegierten medizinischen Handlungen gemäss der Organisation der Einrichtung und dabei:

- Anweisungen schriftlich übermitteln
- Analyse der gemessenen Vitalparameter und Benachrichtigung der Pflegekraft über jede Abweichung vom Normalzustand des Patienten benachrichtigen
- Den Pflegedienst über alle während der Leistung aufgetretenen Probleme oder ungewöhnlichen Veränderungen beim betreffenden Patienten informieren



Kompetenz Nr. 4: Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit

Voraussetzungen:

- Kenntnisse im Abrufen und Verfassen von E-Mails
- Kenntnisse im Umgang mit Kommunikationsanwendungen
- Kenntnisse im Umgang mit elektronischen Akten
- Die IT-Richtlinien der Einrichtung kennen, sofern vorhanden
- Kenntnis der internen Kommunikationsrichtlinien (mündlich und schriftlich)
- Die verschiedenen Funktionen innerhalb der Einrichtung kennen

Sicherstellung der Nachsorge des Patienten im Rahmen eines interdisziplinären Pflege- und Betreuungsprojekts und dabei:

- Die Pflege- und Betreuungsakte lesen: Lebensgeschichte, Situationsbeschreibung, Behandlungsplan, Planungsinformationen, allgemeine und spezielle Anmerkungen (zu befolgende Verhaltensweisen)
- Spezifische Beobachtungen zu notieren und diese nach Möglichkeit mit dem Patienten abzustimmen: Verhaltensänderungen, Beschwerden jeglicher Art, Weiterverfolgung von Problemen, Einstellungsänderungen, Leistungen, die nicht erbracht werden konnten
- Bei Gesundheitsproblemen die zuständige Verantwortliche, den Bereitschaftsdienst oder die verfügbare Pflegefachperson hinzuziehen
- Mit den verschiedenen Beteiligten zusammenarbeiten

Kompetenz Nr. 5: Soziale Kompetenz

Voraussetzungen:

- Die Charta und die Werte der Einrichtung kennen

In seiner Praxis darauf hinwirken, die Lebensqualität der Person zu verbessern, ihre Würde zu achten und ihre Selbstbestimmung zu fördern, und dabei:

- Die Charta der Einrichtung, die berufliche Schweigepflicht und das Amtsgeheimnis zu wahren
- Das Recht der Patienten und ihren freien Willen respektieren
- Die Werte und Lebensentscheidungen des Patienten in allen kulturellen, religiösen und/oder spirituellen Aspekten respektieren
- Eine vertrauensvolle und partnerschaftlichen Beziehung zu den Patienten und ihren pflegenden Angehörigen aufbauen
- Die Patienten (je nach institutioneller Kultur) mit „Sie“ ansprechen und sie unter Wahrung der Menschenwürde als Gleichberechtigte behandeln
- Die berufliche Distanz durch Beschränkung der an den Patienten weitergegebenen privaten Informationen, unabhängig davon, ob es sich um seine eigenen oder die seiner Kollegen handelt wahren
- Ein Gespräch beenden können, an dem andere Kollegen und/oder andere Patienten beteiligt sind, und dabei neutral bleiben
- Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein entwickeln (und Bewusstsein für die eigenen Grenzen)



- Schwierige Situationen (Stress, Konflikte...) durch eine positive und konstruktive Haltung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines dritten Moderators bewältigen
- Ein positives Bild der Einrichtung und des Berufs vermitteln

Kompetenz Nr. 6: Psychosoziale Begleitung

Voraussetzungen:

- Sensibilisierung für Psychogeriatric

Anpassung der Aktivitäten an die neurokognitiven Störungen des Patienten und dabei:

- Die Fähigkeiten und Ressourcen der zu pflegenden Person anerkennen
- Eine verbale Kommunikation wählen, die auf den Gefühlen (Freude, Angst, Wut, Traurigkeit im Zusammenhang mit dem Trauerprozess) und dem Hier und Jetzt basiert (ruhiger Tonfall, geschlossene Fragen, Vereinfachung der Botschaften, autobiografische Erinnerungen, Ermutigung und Zeit lassen)
- Die Kommunikation an die Situation anpassen und das Verständnis der Mitteilungen überprüfen
- Die nonverbale Kommunikation durch Blickkontakt, Gestik und Berührungen, indem man sich gegenüber und auf gleicher Höhe positioniert, anpassen
- Das Tempo der Leistungen anpassen
- Durch Orientierungspunkte (Zeit/Raum), durch Erklärungen darüber, was getan wird und was noch zu tun ist, beruhigen
- Die Gewohnheiten und Vorlieben entsprechend der Lebensgeschichte respektieren
- An der Umsetzung des Tagesprogramms des Patienten mitwirken
- Geeignete Aktivitäten und gegebenenfalls deren Organisation vorschlagen

Kompetenz Nr. 7: Palliativpflege

Voraussetzungen:

- Sensibilisierung für Palliativpflege und Sterbehilfe

Erbringung angemessener allgemeiner Palliativpflege im Auftrag und dabei:

- Sicherstellen, dass die Person umfassend begleitet wird
- Eine besondere Haltung gegenüber dem Patienten und seinen Angehörigen in Bezug auf Kommunikation, Aufmerksamkeit und Empathie einnehmen
- Wünsche nach Sterbehilfe anzunehmen und an die Pflegefachperson weiterzuleiten

Kompetenz Nr. 8: Prävention und sicheres Umfeld

Voraussetzungen:

- Kenntnis der Infektionsprävention und Hygienevorschriften/-richtlinien
- Kenntnis der internen Verfahren



Gewährleistung einer sicheren und der Situation angemessenen Umgebung und dabei:

- Kenntnis der vom Patienten verwendeten Hilfsmittel und Überprüfung, ob er diese auch benutzt (Rollstuhl, Rollator usw.) haben
- Die Pflegefachperson benachrichtigen, wenn der Patient Anzeichen von Unterernährung oder Schluckstörungen zeigt
- Ergonomische Techniken für die eigene Sicherheit und Gesundheit sowie die des Patienten anwenden
- In der Akte (APH) beschriebenen Anweisungen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit befolgen
- Die Delegierten Anweisungen bezüglich Komplikationen im Zusammenhang mit Immobilität (Dekubitus, Thrombose, Lungenentzündung, Kontrakturen usw.) beachten
- Die ersten Anzeichen eines Missbrauchsrisikos in seinem Verhalten erkennen
- Jeden Hinweis auf Misshandlung melden
- Jedes aggressive Verhalten melden
- Die Anweisungen der Einrichtung in lebensbedrohlichen Notfällen befolgen
- Das Haus oder die Räumlichkeiten bei als bedrohlich empfundenen Verhaltensweisen (körperliche, psychische und/oder sexuelle Bedrohung...) verlassen, die Einrichtung direkt informieren und sich trauen, darüber zu sprechen
- Das Verfahren bei Stürzen einhalten
- Interne Verfahren bei Abwesenheit des Kunden (SMZ) oder bei Verschwinden (APH) befolgen
- Das Verfahren bei Tod, einschliesslich unnatürlichem Tod, einhalten

Kompetenz Nr. 9: Kontinuierliche Verbesserung

Voraussetzung:

- Kenntnis der institutionellen Verfahren

Aktive Beteiligung an der kontinuierlichen Verbesserung der internen Dienstleistungen und dabei:

- Das institutionelle Verfahren einhalten
- Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen und der Organisation vorschlagen
- Berufliche Fehler melden und an deren Dokumentation mitwirken
- Beschwerden von Patienten, Angehörigen und Partnern melden und diese zur Weiterverfolgung und Beantwortung an die zuständige Stelle weiterleiten

Kompetenz Nr. 10: Lernender und Ausbilder sein

Entwicklung von Kompetenzen durch Betreuung und Schulung und dabei:

- Praktikanten, Studenten und Auszubildenden begleiten
- Mit gutem Beispiel in der beruflichen Praxis vorangehen
- Zur Begleitung und Integration neuer Mitarbeiter beitragen
- Regelmässige Selbstbewertung und Fremdbewertungen Akzeptieren (formativ und/oder summativ)



- Eigene Bedürfnisse bei der Kompetenzentwicklung ermitteln

Kompetenz Nr. 11: Aktivitätsberichte (nur SMZ)

Voraussetzungen :

- Verständnis der praktischen Hilfsleistungen: Wäschepflege, Einkaufen, Kochen (Mahlzeiten aufwärmen), Haushaltsführung

Sicherstellung einer optimalen Erfassung der Touren/Aktivitäten und dabei:

- Die Tätigkeitsberichte optimal anwenden, insbesondere durch die Abrechnung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gemäss KVG (SMZ)

Kompetenz Nr. 12: Entlastung von pflegenden Angehörigen (nur SMZ)

Entlastung von pflegenden Angehörigen im Auftrag und dabei:

- Die schriftlich übermittelten Anweisungen befolgen
- Den Pflegedienst über alle während der Leistungserbringung aufgetretenen Probleme oder ungewöhnlichen Veränderungen beim betreffenden Patienten zu informieren

3. Mögliche Entwicklungen

- [Fachmann/-frau Gesundheit EFZ | Berufsfachschule Oberwallis](#)
- VAE (Validierung von erworbenen Kompetenzen) [Portal für berufliche Zertifizierung für Erwachsene \(CPA\) - - vs.ch](#)
- Bachelor of Science HES in Pflegewissenschaften, 1,5 bis 3 Jahre Vollzeit oder 2 bis 5 Jahre berufsbegleitend oder Teilzeit [Bachelor-Ausbildung in Pflegewissenschaften... | HES-SO Valais-Wallis](#)

4. Validierung des Referenzrahmens:

Dokument vom Fachbeirat validiert am: 28.08.2025